

Errichtung der Pfarrkuratie St. Carolus in Freiburg i. Br. — Triennial- und Kuraexamen. — Heilige Stunde am Passionssonntag. — Fastenopferwoche. — Karfreitagskollekte — Allgemeine Kirchenkollekten. — Corporis Christi Bruderschaft. — Theologisch-praktische Quartalschrift. — Priesterexerzitien. — Citatio per edictum. — Erhebung von Rentenbankgrundschuldzinsen. — Kirchengemeinderrechnungen. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Sterbefälle.



Nr. 52

Errichtung der Pfarrkuratie St. Carolus in Freiburg i. Br.

Für die Katholiken, welche im Siedlungsgebiet Waldsee der Stadt Freiburg i. Br. wohnen und bisher zur katholischen Pfarrei Maria Hilf in Freiburg i. Br. gehörten, errichten Wir nach Anhörung Unseres Metropolitankapitels und aller hierfür in Betracht kommenden Stellen gemäß den Bestimmungen des kirchlichen Rechtsbuches (can. 1427 und 1428 C.J.C.) mit Wirkung vom 1. April 1950 eine selbständige Pfarrkuratie St. Carolus in Freiburg i. Br. Die Pfarrkuratie St. Carolus in Freiburg i. Br. teilen wir dem Stadtkapitel Freiburg (Regiunkel „Freiburg-Süd“) zu.

Ausgehend vom Schnittpunkt der Waldseestraße und der Möslestraße verläuft die Grenze der Pfarrkuratie St. Carolus in Freiburg i. Br. in nördlicher Richtung in der Mitte der Möslestraße und der Hirzbergstraße und deren Verlängerung bis an das Südufer der Dreisam. Von hier zieht die Grenze dem südlichen Flußufer entlang in östlicher Richtung bis zur Verlängerung der Fritz-Geiges-Straße; sie folgt dieser Straße über das Bahngleise der Höllentalbahn in gerader Richtung durch die Gewanne Haltinger und Bergäcker bis zur Littenweiler Straße; sie folgt alsdann dieser Straße in westlicher Richtung und zieht um die südöstlich vom Waldsee liegende Baumschule, das Forsthaus und die Schießstände herum, folgt von da dem auf der Südseite des Waldsees herumführenden Fußweg bis zu dessen Einmündung in die Waldseestraße und verläuft in der Mitte der Waldseestraße bis zu ihrem Schnittpunkt mit der Möslestraße, wo sie auf den Ausgangspunkt trifft.

Die Pfarrkuratie St. Carolus in Freiburg i. Br. verbleibt bis zur Errichtung einer eigenen Pfarrei im

Verbande der Mutterpfarrei Maria Hilf in Freiburg im Breisgau.

Als Kuratiekirche weisen Wir der Pfarrkuratie St. Carolus in Freiburg i. Br. bis zur Erstellung einer neuen Kirche die Hauskapelle des St. Carolushauses, Schwarzwaldstr. 78, zu. Als Pfarrhaus bestimmen Wir das dem Katholischen Kirchenfond für das Siedlungsgebiet Waldsee gehörige Wohngebäude Hansjakobstraße 67.

Dem Pfarrkuraten übertragen Wir die selbständige Seelsorge der auf dem bezeichneten Gebiete wohnenden Katholiken, einschließlich Taufen, Eheverkündigungen, Trauungen und Beerdigungen, sowie das Recht und die Pflicht, für die Pfarrkuratie Kirchenbücher zu führen.

Die rechtlichen Verhältnisse der Pfarrkuratie und des Pfarrkuraten bestimmen sich gemäß der Erzbischöflichen Verordnung vom 6. Dezember 1934 betr. die Pfarrkuratien und ihre Seelsorger (Amtsblatt 1934, Nr. 32, S. 297).

Freiburg i. Br., den 16. März 1950.

† Wendelin, Erzbischof.

Nr. 53

Ord. 10. 3. 50

Triennial- und Kuraexamen

Für die in diesem Jahre abzulegenden Triennial- und Kuraexamina setzen wir folgende Prüfungsstoffe fest:

- I. **Fundamentaltheologie:** Wesen, Sinn und Kennzeichen der übernatürlichen Offenbarung, Überblick über ihre Geschichte, die geschichtliche Erscheinung und göttliche Sendung Jesu Christi.
- II. **Dogmatik:** Die Lehre von der Eucharistie.
- III. **Moraltheologie:** Die Lehre von der Sünde.
- IV. **Kirchenrecht:** De Magisterio ecclesiastico, Lib. III, Pars Quarta, Can. 1322 — 1408, ausgenommen Titulus XXI, De seminariis (can. 1352—1371).
- V. **Exegese:**
 - a) Die Psalmen 26—35 incl. nach der Vulgatazählung und deren Text oder dem neuen lateinischen Psalterium;

b) Der Brief des Apostels Paulus an Titus nach der Vulgata oder dem griechischen Urtext.

VI. **Vortrag** eines Abschnittes einer selbst gefertigten und gehalten Predigt (nicht Einleitung).

Diese Prüfungsstoffe gelten für das Triennalexamen in vollem Umfange. Für das Kuraexamen kommen Fundamentaltheologie und Vortrag in Wegfall.

Zur Ablegung des Triennalexamens sind verpflichtet alle in den Jahren 1947, 1948 und 1949 ordinierten Priester, welche an den für die Ablegung noch näher zu bestimmenden Zeitpunkten im Dienste der Erzdiözese stehen, gleichviel, ob sie dem Diözesanklerus oder einer anderen Diözese oder einer Ordensgenossenschaft angehören. Das Kuraexamen haben abzulegen die im ordentlichen Seelsorgedienst stehenden Priester, deren Jurisdiktion im Laufe des Jahres abläuft und die sich in demselben dem Pfarrkonkurs nicht unterziehen. Als Zeitpunkt für die Abnahme der Examina ist der Spätsommer oder Frühherbst in Aussicht genommen. Die pflichtigen Priester wollen die Vorbereitung nicht auf die Zeit unmittelbar vor Ablegung der Prüfungen verschieben, sondern sich im Bewußtsein der inneren Verpflichtung und der ausdrücklichen kirchlichen Vorschrift (can. 129) in allmählichen Studien in die festgesetzten Teilstücke der heiligen Wissenschaft einarbeiten. Dispens von Ablegung der Examina kann nur im Falle akuter und ernster Erkrankung erteilt werden.

Die Pfarrer und Anstaltsvorstände wollen ihre Hilfsgeistlichen von dieser Anordnung alsbald in Kenntnis setzen.

Nr. 54

Ord. 16. 3. 50

Heilige Stunde am Passionssonntag

Seine Heiligkeit Papst Pius XII. hat am 11. März ds. Js. ein Rundschreiben veröffentlichen lassen, in welchem für den kommenden Passionssonntag, den 26. März, besondere Gebete vorgeschrieben werden.

Der Heilige Vater ist in ernster Besorgnis wegen der immer weiter um sich greifenden Sittenlosigkeit, der sozialen Unruhen, der Uneinigkeit der Nationen und des allgemeinen Wettrüstens. Der Hauptgrund für diese beängstigende Lage sei die Verachtung Gottes und seines Gesetzes sowie der Kampf gegen die Kirche.

Am Passionssonntag wird der Heilige Vater selbst im Petersdom öffentliche Gebete abhalten und ersucht alle, sich mit ihm zu vereinigen.

Im Sinne dieses Wunsches des Heiligen Vaters ordnen wir an, daß an dem genannten Tage zu einer örtlich geeigneten Zeit eine Heilige Stunde vor ausgesetztem Allerheiligsten in der Monstranz in den Pfarr-, Filial- und Klosterkirchen abgehalten wird und die Gläubigen zu zahlreicher Teilnahme angeeifert werden.

Nr. 55

Ord. 27. 2. 50

Fastenopferwoche

„Wecke in den Seelen derer, die Dich Vater nennen, Hunger und Durst nach sozialer Gerechtigkeit und brüderliche Liebe in Tat und Wahrheit“.

So hat der Heilige Vater bei der Eröffnung der Heiligen Pforte, auf der Schwelle knieend, gebetet. In allen Gemeinden wird diese Bitte im Laufe des Heiligen Jahres immer wieder nachgebetet. Gott hört auf dieses Beten Seiner Kirche, entspricht es ja ganz Seinem heiligen Willen, Seinem Gebot der Liebe (Joh. 15, 12) und dem von Ihm aufgestellten Kennzeichen der Jüngerschaft. Die Erfüllung hängt nur an unserer Bereitschaft zu diesem erbetenen Brudersinn. An Gott fehlt es nicht. Die Hilfsbedürftigen kreuzen unsere Wege allüberall, wir begegnen ihnen auf allen Straßen, sie klopfen an unsere Türe. Wir wissen um die Heimatlosigkeit der vielen, die vom Osten vertrieben, bis ins letzte Dorf gekommen sind, wissen um die Wohnungsnot in Stadt und Land und um die Armut so vieler.

Die Fastenopferwoche will den Brudersinn und die Hilfsbereitschaft in Werk und Wahrheit zu den Hilfsbedürftigen wieder neu wecken. Noch ist das vierzig tägige Fasten nicht verpflichtend, aber die Liebe in Werk und Wahrheit, die Bereitschaft zur Befolgung des Wortes des Propheten:

„Ist nicht vielmehr das ein Fasten, wie ich es haben will: Löse auf gottlose Fesseln, löse drückende Bande, brich dem Hungrigen dein Brot und führe Arme und Obdachlose in dein Haus. Siehst du einen Nackten, so bekleide ihn und verachte nicht dein eigen Fleisch“.

Bei der allgemeinen Verknappung der Mittel wird es ohne Opfer nicht gehen. Opferwoche heißt deswegen auch die Zeit vom 26. März bis 2. April. Wenn schon das Opfer des vierzig täglichen Fastens nicht gefordert ist, das Opfer der Liebe in dieser Opferwoche ist uns allen aufgegeben. Eine Woche des Verzichtens auf Alkohol, Tabak, Süßigkeiten, Kaffee, Kino u. a. bringt manche Mark zusammen, die von allen gesammelt, eine große Hilfe für die kirchliche Liebestätigkeit bedeutet. So soll die Fastenopferwoche in jeder Pfarrgemeinde und in jeder Anstalt durchgeführt werden. Die durch Opfer gesammelten Gaben sollen beim Gottesdienst am Sonntag, den 2. April, in einer Kirchenkollekte entgegengenommen werden gemäß dem Wort des Heiligen Vaters:

„Nun heißt es vergeben, trösten, wieder aufbauen mit viel Geduld und weitherziger Liebe, mit der Liebe der gabenspendenden Hand“.

Dieser Aufruf zur Fastenopferwoche ist am Sonntag, den 26. März, von allen Kanzeln zu verkünden. Die Kollekte ist am Sonntag, den 2. April, zu halten.

Die Hälfte des Ergebnisses kann in der Pfarrei für dringende Einzelhilfe an Flüchtlingen, Währungsgeschädigten und andere Notleidende verwendet werden, die andere Hälfte ist alsbald an die Erzbischöfliche Kollektur, Freiburg, einzusenden.

Nr. 56

Ord. 10. 3. 50

Karfreitagskollekte

Der Heilige Vater, Papst Pius XII., hat in auffallendem Maße öfters seiner Sorge um das Heilige Land Ausdruck verliehen. In der heiligen Fastenzeit, in der Zeit, die vor allem dem bitteren Leiden unseres Herrn geweiht ist, und in vorzüglichem Maße in der Karwoche, in der das Erlösungswerk Jesu Christi seinen Höhepunkt erreichte, wenden sich auch unsere Gedanken den heiligen Stätten zu, die geheiligt sind durch das Leiden des Gottessohnes. Mit dieser Betrachtung des Leidens des Herrn sollen die Gläubigen aber am Karfreitag ein kleines Opfer verbinden und nach Kräften beisteuern zur Kollekte für das Heilige Land.

Die Arbeiten des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande scheinen in Palästina voranzugehen. Die Dormitio auf dem Sion hat einen neuen Prior erhalten, der sich für den inneren und äußeren Aufbau dieser angesehenen Abtei kräftig einsetzen wird; in bescheidenem Rahmen haben die Borromäerinnen ihre Mädchenschule wieder eröffnen können und sind auch als Wirtschafterinnen in Emmaus eifrig tätig. Die Besitzungen der deutschen Katholiken in Palästina scheinen auch für die Zukunft gesichert zu sein, so daß man hoffen darf, daß der Wiederaufbau allenthalben mit frischen Kräften wieder einsetzen wird.

Wir verordnen deshalb, daß am Karfreitag in allen Pfarr- und Kuratiekirchen sowie den selbständigen Seelsorgebezirken eine Kollekte für das Heilige Land abgehalten wird und daß der Ertrag unverkürzt auf dem gewohnten Wege an die Erzbischöfliche Kollektur abgeführt wird. Die Gläubigen mögen am Palmsonntag auf die Kollekte aufmerksam gemacht werden.

Nr. 57

Ord. 16. 3. 50

Allgemeine Kirchenkollekten

Im 2. Vierteljahr 1950 (April, Mai und Juni) sind folgende allgemeine Kirchenkollekten abzuhalten:

26. 3./ 2. 4.: Fastenopferwoche

7. April: Karfreitagskollekte

16. April: Erstkommunikantenopfer für den Schutzengelverein

23. April: Fürsorgekollekte (für die männlichen und weiblichen Fürsorgevereine)

7. Mai: **Schulkollekte** (für die Aufgaben der katholischen Schulbewegung, für die Unterstützung der katholischen privaten Lehr- und Erziehungsinstitute sowie des katholischen Kinderhilfswerkes)21. Mai: **Kollekte für Frauenseelsorge** (Förderung der Aufgaben der im Katholischen Frauenwerk zusammengeschlossenen katholischen Frauenorganisationen: Müttervereine, Katholischer Frauenbund, Frauenkongregationen usw.)4. Juni: **II. Quatemberkollekte** (für bedürftige Studierende der katholischen Theologie, für den Bau und die Unterhaltung der Erzbischöflichen Gymnasialkonvikte, des Collegium Borromaeum und des Erzbischöflichen Priesterseminars)11. Juni: **I. Kollekte für Diasporaseelsorge** (Bonifatiusverein)29. Juni: **Kollekte für den Heiligen Vater** (Peterspfennig)

Die Kollekten sind in allen Pfarreien, Pfarrkuratien und selbständigen Seelsorgebezirken (Exposituren) durchzuführen. Die Erträgnisse dürfen nicht für örtliche kirchliche Zwecke verwendet werden und sind ohne jeden Abzug jeweils in der auf den Kollekten-Sonntag folgenden Woche an die Erzbischöfliche Kollektur in Freiburg i. Br. (Postscheckkonto Nr. 84 Freiburg oder Nr. 2379 Karlsruhe) unter genauer Angabe der Zweckbestimmung einzusenden. Die allgemeinen Kirchenkollekten sind jeweils an dem vorhergehenden Sonntag von der Kanzel anzukündigen und den Gläubigen zu empfehlen.

Der Kollektenplan für das Jahr 1950 ist am Schlusse des Direktoriums abgedruckt.

Nr. 58

Ord. 10. 3. 50

Corporis Christi Bruderschaft

Wir haben Veranlassung darauf hinzuweisen, daß sämtliche Erstkommunikanten — auch die aus den Familien der Ostvertriebenen — in die Corporis Christi Bruderschaft, die mit der Ewigen Anbetung des Allerheiligsten Altarsakramentes verbunden ist, aufgenommen werden sollen.

Aufnahmebildchen in künstlerischer Druckausstattung, die zugleich Erinnerungszeichen an die übernommenen Bruderschaftsverpflichtungen sind, können (Preis 50 Stück 3.— DM.) von der Literarischen Anstalt, Freiburg i. Br., Kaiser-Josef-Str. 243, bezogen werden.

Nr. 59

Ord. 15. 3. 50

Theologisch-praktische Quartalschrift

Der Oberösterreichische Landesverlag in Linz a.D. teilt mit, daß der Verlag Cassianum in Donauwörth

(Bayern), die Generalauslieferung der „Theologisch-praktischen Quartalschrift“ für Deutschland übernommen hat. Der Abonnementspreis für 4 Hefte beträgt jährlich 6.— DM. zuzüglich der üblichen Versandkosten. Der Mindestumfang pro Heft ist 96 Seiten. Interessenten wollen sich zweckmäßig um Auskunft an die nächste Buchhandlung oder an den Verlag Cassianeum in Donauwörth (Bayern) wenden.

Nr. 60 Ord. 11. 3. 50

Priesterexerzitien

Im Exerzitienhaus „Maria Trost“ zu Neckarelz, Landkreis Mosbach, findet vom 17. bis 21. April 1950 ein Exerzitienkurs für Priester statt unter der Leitung des Augustinerpaters Alfons Maria Mitnacht aus Würzburg. Die Anmeldungen sind erbeten an die Leitung des Exerzitienhauses.

Vom 24. bis 28. April finden im Exerzitienhaus „Josef Bäder“ in Neuzatzek Priesterexerzitien statt.

Nr. 61 Off. 10. 3. 50

Citatio per edictum

Cum ignoretur locus actualis commorationis dominae Hildae Kirchhoff natae Schuemer in hac causa conventae, per hoc edictum praefatam feminam peremptorie citamus ad personaliter comparendum litis contestationis et excussionis causa anno 1950 mense Martii die 31. hora nona in aedibus huius Tribunalis (Via quae dicitur Herrenstraße no. 35) coram infra-scripto Officiali.

Nisi compareat die et hora designatis neque absentiae vel suae rationis agendi excusationem attulerit, contumax habebitur et, ea absente, ad ulteriora procedendum erit.

Ordinarii locorum, parochi, sacerdotes et fideles quicumque notitiam habentes de domicilio aut commorationis loco praefatae feminae curare velint, si et quantum fieri possit, ut de hac edictali citatione ipsa moneatur.

L. S. Dr. Josephus Voegtle, Officialis
Josephus Gersitz, Actuarius

Nr. 62 Erhebung OstR. 28. 2. 50
von Rentenbankgrundschuldzinsen

Nachdem die Rentenbankgrundschuldgesetzgebung der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes durch Verordnung der Bundesregierung vom 21. 2. 50 mit Wirkung vom 1. 12. 1949 auch auf das Land Baden und Württemberg-Hohenzollern ausgedehnt wurde, weisen wir die Pfründeinhaber und Stiftungsräte des südbadischen und hohenzollerschen Teiles der Erzdiözese ausdrücklich auf unsere Bekanntmachung

vom 8. 11. 1949 im Amtsblatt Stück 22 vom 15. Dez. 1949 Seite 220 Nr. 208 hin.

Nr. 63 OstR. 3. 3. 50

Kirchengemeinderechnungen

Die Kirchengemeinderechnungen sind für dieselben Rechnungsjahre zu führen, für welche eine Hebeliste gilt. Die erste Rechnung in neuer Währung umfaßt die Steuerjahre 1948 und 1949, sie ist auf 31. März 1950 abzuschließen. Auf diesen Zeitpunkt sind die Tagesliste, die Hebeliste und die Rückstandsliste sowie etwaige Zuganglisten abzuschließen und der verbleibende Rückstand in eine einzige für die nächste Rechnungsperiode (1. April 1950 bis 31. März 1952) zu führende Rückstandsliste zu übertragen. Darauf sind die Rechnungen für 1948 und 1949 ordnen und stellen zu lassen und, soweit kein früherer Vorlagezeitpunkt im einzelnen bestimmt ist, auf 1. Oktober 1950 ohne weitere Mahnung zur Prüfung vorzulegen. Mitvorzulegen sind die letzte geprüfte und alle folgenden, noch nicht geprüften Vorrechnungen.

Die Fondsrechnungen sind, soweit nicht im Einzelfall ein früherer Vorlagezeitpunkt bestimmt ist, erst auf 31. März 1951 abzuschließen.

Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Georg Karl auf die Pfarrei Schweinberg mit Wirkung vom 1. Mai 1950 cum reservatione pensionis angenommen.

Publicatio beneficiorum conferendorum

Herten, decanatus Saeckingen.

Rielasingen ad St. Bartholomaeum,
decanatus Hegau.

Schweinberg, decanatus Wallduern.

Collatio libera. Petitiones intra 2 hebdomadas proponendae sunt.

Im Herrn sind verschieden

15. März: Kast Augustin, Erzb. Geistl. Rat, resign. Pfarrer von Weiler (Hegau), † in Gengebach.

18. März: Fuchs Heinrich, Pfarrer in Sentenhart.

20. März: Baumeister Dr. Ansgar, Päpstlicher Hausprälat, Ehrendomkapitular und Erzb. Geistl. Rat, ehemals Regens und Pfarrer in St. Peter (Schwarzwald).

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat